

Bauvorhaben und archäologische Denkmale

Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick über die Bestimmungen und Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes¹, die bei einem Bauvorhaben zu beachten sind, wenn sich auf dem Grundstück ein denkmalgeschütztes archäologisches Denkmal² oder eine archäologisch relevante Fläche befindet.

Woher weiß ich, dass sich auf meinem Grundstück ein denkmalgeschütztes archäologisches Denkmal bzw. eine archäologisch relevante Fläche befindet?

Befindet sich auf einem Grundstück ein denkmalgeschütztes archäologisches Denkmal, so ist dies grundsätzlich im A2-Blatt des Grundbuchs ersichtlich gemacht. Informationen zur Einsichtnahme ins Grundbuch beim zuständigen Bezirksgericht finden Sie auf der behördenübergreifenden Plattform oesterreich.gv.at³.

Gerne können Sie sich zur Abklärung eines bestehenden Denkmalschutzes auch direkt an die Abteilung für Archäologie⁴ des Bundesdenkmalamtes wenden.

Befindet sich auf Ihrem Grundstück eine archäologisch relevante Fläche, ist das in aller Regel dem Flächenwidmungsplan Ihrer Standortgemeinde zu entnehmen. Je nach Bundesland sind diese Flächen mit unterschiedlichen Bezeichnungen ausgewiesen, z. B. archäologische Bodenfundstätte/Fundstelle/Fundzone, archäologische Vorbehaltsfläche oder auch archäologisches Fundgebiet/Fundhoffnungsgebiet. Sie alle bezeichnen Flächen, bei denen beim Eingriff in den Boden mit hoher Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde auftreten werden. Zur Einsichtnahme in den Flächenwidmungsplan erkundigen Sie sich bitte beim entsprechenden Gemeindeamt bzw. in Wien bei der Magistratsabteilung Stadtteilplanung und Flächenwidmung (MA 21). Einige Bundesländer haben zudem den vom Bundesdenkmalamt bereitgestellten Archäologie-Layer in ihrem geographischen Informationssystem (GIS) publiziert.⁵ Dort können Sie sich die archäologisch relevanten Flächen auch online anzeigen lassen.

¹ Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz), BGBl. Nr. 533/1923, idGF (das Gesetz ist abrufbar auf bda.gv.at).

² Näheres zum archäologischen Denkmal finden Sie in den Informationsblättern Nr. 1 A „Die Suche nach Bodenfunden“ und Nr. 1 B „Zufallsfund“ (abrufbar auf bda.gv.at).

³ www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/grundbuch/Seite.600300

⁴ www.bda.gv.at/ueber-uns/organisation/fachbereich/abteilung-fuer-archaeologie

⁵ Der Archäologie-Layer des Bundesdenkmalamtes kann auf den GIS-Portalen folgender Bundesländer angezeigt werden: Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg. Darin angeführt sind denkmalgeschützte archäologische Denkmale und archäologisch relevante Flächen. Bitte beachten Sie die Aktualität der dortigen Daten. Link zu den GIS-Portalen: www.inspire.gv.at/geoportale/Geoportale-der-Laender

Das Bauvorhaben auf einem Grundstück mit einem denkmalgeschützten archäologischen Denkmal

ACHTUNG! Wenn sich auf Ihrem Grundstück ein denkmalgeschütztes archäologisches Denkmal befindet, ist jeder über die derzeitige Nutzung hinausgehender Eingriff in den Boden gemäß § 5 und § 10 Denkmalschutzgesetz bewilligungspflichtig!

Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Bauvorhaben auf dem Grundstück mit einem denkmalgeschützten archäologischen Denkmal möglich ist, muss vom Bundesdenkmalamt individuell geprüft werden. Voraussetzungen können unterschiedliche archäologische Maßnahmen (z. B. archäologische Prospektionen⁶ und/oder Grabungen) sein, die im Vorfeld oder begleitend zu den Bauarbeiten durchzuführen sind. Bitte beachten Sie, dass Sie vor Durchführung der Maßnahmen, für diese und für die damit verbundene Denkmalveränderung einen Bewilligungsbescheid vom Bundesdenkmalamt benötigen.⁷

Um Verzögerungen bei Ihrem Projekt zu vermeiden, wenden Sie sich bitte möglichst frühzeitig an das Bundesdenkmalamt. Die Abteilung für Archäologie berät Sie gerne bereits zu einem frühen Zeitpunkt hinsichtlich Ihrer Projektplanung.

Das Bauvorhaben auf einer archäologisch relevanten Fläche

Beim Eingriff in den Boden einer archäologisch relevanten Fläche ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Aufgefundene archäologische Denkmale (Zufallsfunde) und deren Fundstelle unterliegen ab der Auffindung den Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes.⁸ Es kann daher auch bei Bauvorhaben auf einer archäologisch relevanten Fläche notwendig sein, im Vorfeld oder begleitend zu den Bauarbeiten archäologische Maßnahmen durchführen zu lassen. Diese sind gemäß § 10 Denkmalschutzgesetz bewilligungspflichtig.

Um Verzögerungen bei Ihrem Projekt zu vermeiden, kontaktieren Sie bitte möglichst frühzeitig die Abteilung für Archäologie des Bundesdenkmalamtes und lassen Sie sich beraten!

Archäologische Maßnahmen bei einem Bauvorhaben

Archäologische Maßnahmen sind alle Nachforschungen nach archäologischen Denkmälern an Ort und Stelle, das beinhaltet sowohl Grabungen, systematische Messungen und andere archäologische Prospektionsmethoden. Archäologische Maßnahmen sind bei einem Bauvorhaben auf einem Grundstück mit einem denkmalgeschützten archäologischen Denkmal Voraussetzung, bei einem Bauvorhaben auf einer archäologisch relevanten Fläche

⁶ Prospektion ist eine Methode zum Auffinden und Erkunden von archäologischen Stätten im Boden.

⁷ Formulare und weitere Informationen zum Bewilligungsantrag: www.bda.gv.at/service/archaeologie

⁸ Näheres zum Zufallsfund und den damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen ist dem Informationsblatt Nr. 1 B: „Zufallsfund“ zu entnehmen (abrufbar auf bda.gv.at).

dringend empfohlen. Durchgeführt werden diese von einem archäologischen Dienstleister oder einer „Grabungsfirma“.⁹

ACHTUNG! Um Bewilligung der archäologischen Maßnahmen ist rechtzeitig – spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahmen – beim Bundesdenkmalamt anzusuchen.

Erst nach Erteilung einer Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt kann mit der Durchführung der archäologischen Maßnahmen begonnen werden. Beginn und Ende der Maßnahmen sind dem Bundesdenkmalamt zu melden.

Das Bundesdenkmalamt kann für archäologische Maßnahmen Förderungen¹⁰ gewähren. Das Ansuchen auf Förderung ist so rechtzeitig einzureichen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn der Maßnahmen erfolgen kann.

Weiterführende (Fach-)Informationen zu archäologischen Maßnahmen finden Sie in den Richtlinien Archäologische Maßnahmen¹¹ des Bundesdenkmalamtes.

Kontakte:

Abteilung für Archäologie

Link: www.bda.gv.at/ueber-uns/organisation/fachbereich/abteilung-fuer-archaeologie

Abteilung für Rechtsangelegenheiten

Link: www.bda.gv.at/ueber-uns/organisation/verwaltungsbereich/rechtsabteilung

Herausgeber:

Bundesdenkmalamt

Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien

bda.gv.at

Stand: 1. September 2024

Rückfragen:

Abteilung für Rechtsangelegenheiten

Telefon: +43 1 534 15-0

E-Mail: recht@bda.gv.at

⁹ Eine Auswahl entsprechender Anbieter:innen können Sie zum Beispiel bei einer Internet-Recherche finden.

¹⁰ Informationen zur Förderung: www.bda.gv.at/service/foerderung-und-spenden/foerderansuchen-foerderabrechnung

¹¹ abrufbar unter: www.bda.gv.at/themen/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/richtlinien-archaeologie-massnahmen